

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.176.427

Wien, 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1248/J vom 11. März 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Wie im Regierungsprogramm dargelegt bekennt sich die Bundesregierung klar zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Im Bundesministerium für Finanzen wurde Anfang dieses Jahres zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Expertinnen und Experten des Hauses in diesem Fachgebiet, eingerichtet, die eine Gesamtstrategie im Glückspielbereich erarbeitet. Ziel ist die Etablierung wirkungsvoller Instrumente und tauglicher Lösungen.

Zu 2.:

Es wird auf die Ausführungen in Punkt 2.3.1.4 des BMF-Glücksspielberichtes 2014 – 16, „Maßnahmenpaket gegen illegales online-Glücksspiel“ auf der BMF-Homepage verwiesen: (<https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2014-2016.html>).

Zu 4.:

Die Glücksspielabgabe trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Betreffend die Zeiträume 2009 bis 2010 können daher keine Zahlen geliefert werden.

Die Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Online-Glücksspielen ist § 57 Abs. 2 Glücksspielgesetz (GSpG).

Jahr	Steuersubjekte	Sitz außerhalb Österreichs	Glücksspielabgabe
2011	6	Malta, Gibraltar	8.480.678
2012	4	Malta, Gibraltar	5.413.635
2013	8	Malta, Gibraltar	11.835.414
2014	15	Malta, Gibraltar, GB	19.516.161
2015	18	Malta, Gibraltar, GB	19.963.630
2016	24	Malta, Gibraltar, GB	71.184.263
2017	28	Malta, Gibraltar, GB, Irland	48.684.703
2018	28	Malta, Gibraltar, GB	22.099.757
2019	30	Malta, Gibraltar, GB, Irland	123.362.530

Zu 5.:

Elektronische Lotterien des Konzessionsinhabers unterliegen seit 1. Jänner 2011 der Konzessionsabgabe gemäß § 17 Abs. 3 Z 7 GSpG in Höhe von 40 % der Jahresbruttospieleinnahmen.

Vor dem 1. Jänner 2011 waren die elektronischen Lotterien in der Ziffer 6 des § 17 Abs. 3 GSpG angeführt. Die Besteuerung war aufgeteilt in eine Konzessionsabgabe von 24 % und eine Gebühr nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 8 GebG iHv 16 %, jeweils von den Jahresbruttospieleinnahmen.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 8 GebG lautete: „Auspielungen, deren Durchführung nach den Bestimmungen des § 14 GSpG durch Erteilung einer Konzession übertragen wurden, 16 % vom Einsatz, jedoch bei Auspielungen gemäß § 12a GSpG in Verbindung mit § 14 GSpG von den Jahresbruttospieleinnahmen, das sind die im Kalenderjahr dem Konzessionär zugeworbenen Wetteinsätze abzüglich Ausschüttungen (Gewinne).“

Die Jahre 2009 bis 2010 sind daher mit dem Zeitraum ab 2011 nicht vergleichbar und es können dazu auch keine Daten geliefert werden.

Jahr	Bruttospieleinnahmen	Konzessionsabgabe
2011	48.391.467,00	19.356.586,80
2012	50.928.837,00	20.371.534,80
2013	52.327.573,90	20.931.029,56
2014	49.763.193,17	19.905.277,27
2015	52.934.932,41	21.173.972,96
2016	64.104.238,92	25.641.695,57
2017	68.947.623,50	27.579.049,40
2018	79.029.310,43	31.611.724,17
2019	95.384.574,55	38.153.829,82

Zu 6.:

Dazu kann seitens des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel keine seriöse Zahl angegeben werden.

Jeder Anbieter von Online-Ausspielungen, welcher nicht über die Lotterienkonzession gemäß § 14 GSpG verfügt, bietet verbotene Ausspielungen an.

Zu 6.a.:

Jahr	Abgabepflichtige
2011	6
2012	4
2013	8
2014	15
2015	18
2016	24
2017	28
2018	28
2019	30

Zu 7.:

Die Glücksspielabgabe wird von den Jahresbruttospieleinnahmen berechnet (§ 57 Abs. 5 GSpG) basierend auf jenen Teilnahmen an Ausspielungen, welche vom Inland aus erfolgen. Hier hat der VwGH als Indizien zur Feststellung, wann eine Teilnahme vom Inland aus erfolgt, die Registrierungsadresse oder die IP-Adresse des Users im Zeitpunkt der Teilnahme anerkannt (VwGH v. 20.11.2014; 2013/16/0085).

Bemessungsgrundlage sind daher die Jahresbruttospieleinnahmen gemäß § 57 Abs. 5 GSpG, sohin der Unterschiedsbetrag zwischen Einsätzen und ausgezahlten Gewinnen.

Zu 8.:

Gemäß § 147 Bundesabgabenordnung kann bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung). Bei einer Prüfung werden die vorgelegten Unterlagen auf ihre Richtigkeit überprüft.

Auch bei der Prüfung von Online-Glücksspielanbietern erfolgt eine solche Überprüfung der elektronisch vorgelegten Daten. Die Verwirklichung von Tatbeständen wird anhand der oben genannten Indizien (insbesondere der Registrierungsadresse im Zeitpunkt der Teilnahme) festgestellt. Zusätzliche Daten oder Klärungen werden im Wege von Vorhalten bzw. Ergänzungsersuchen abverlangt bzw. getätigt.

Das Finanzamt überprüft nicht die Einkünfte der Betreiber (iSd EStG), sondern die für die Glücksspielabgabe relevanten Daten – die Jahresbruttospieleinnahmen auf Basis der Teilnahmen vom Inland aus.

Zu 9.:

Ja.

Zu 10. bis 13.:

Der Vollzug gegen illegale Glücksspiele (offline und online) erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung und damit in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektionen. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher jene Aktionen gegen illegale Online-Glücksspiel-Anbieter vorgenommen, die im Glücksspielbericht 2014 – 2016 dargestellt sind (siehe Antwort zu Frage 2).

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

